

Merkblatt

ENTLASTUNGSLEISTUNGEN BEI DER BETREUUNG ZU HAUSE

Ziel

Die Gemeinde Reinach will mit Entlastungsleistungen die Betreuung zu Hause durch Personen im gleichen Haushalt fördern und dadurch zu einem längeren Verbleib in den eigenen vier Wänden beitragen. Die Gemeinde Reinach richtet bei der Betreuung zu Hause von Personen, die einer ständigen Betreuung bedürfen, zeitliche Entlastungsleistungen aus. Die Entlastung kann durch eine Pflegeorganisation, eine Betreuungsorganisation oder durch Privatpersonen ausgeführt werden.

Voraussetzungen für den Anspruch

Beiträge an Entlastungsleistungen werden ausgerichtet, wenn:

- die betreuungsbedürftige Person seit mindestens einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Reinach hat,
- die betreuende und die betreuungsbedürftige Person im gleichen Haushalt leben,
- die betreuende Person die Betreuung unentgeltlich erbringt,
- eine ständige Betreuungsbedürftigkeit besteht,
- ausschliesslich zu Hause betreut wird, mit Ausnahme Tages-Zentrum für Betagte, Reinach
- die Betreuungsbedürftigkeit durch ein ärztliches Zeugnis belegt wird,
- ohne die genannten Betreuungsleistungen die betreuungsbedürftige Person in ein Spital oder Pflegeheim eingewiesen werden müsste.

Umfang der Entschädigung

Entschädigt werden die verrechneten Kosten der Entlastungsleistung pro Stunde, maximal jedoch CHF 25.00 pro Stunde. Es können pro betreuungsbedürftige Person und Monat Beiträge für maximal 20 Stunden in Anspruch genommen werden (d.h. max. CHF 500).

Werden Pauschalbeiträge verrechnet (z.B. Tages-Zentrum für Betagte), so werden die Kosten pro beanspruchte Stunden berechnet und im Rahmen dieses Reglements vergütet.

Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt ist die betreuende Person, die die Entlastung für sich in Anspruch nehmen will.

Der Antrag für die Ausrichtung der Entlastungsleistungen ist nur zusammen mit dem ärztlichen Zeugnis gültig. Er ist bei der Gemeinde Reinach, Abteilung Alter und Pflege, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach, einzureichen.

Beginn und Ende des Anspruchs

Der Anspruch beginnt, sobald die Verwaltung über die Berechtigung beschlossen hat. Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

AHV-Beiträge / Steuerpflicht

Die von der Gemeinde vergüteten Entlastungsleistungen unterliegen keiner AHV-Beitragspflicht. Die Verfügung der Gemeinde bzgl. Entlastungsleistungen ist jeweils der Steuererklärung beizulegen. Die in Anspruch genommene Entlastung durch eine Betreuungsorganisation (z.B. Schweizerisches Rotes Kreuz) oder Privatperson löst in der Regel eine AHV-Beitragspflicht aus; bitte klären Sie dies direkt bei der Ausgleichskasse Basel-Landschaft ab.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Pflegeorganisation, der Betreuungsorganisation oder der betreuenden Personen.

Abrechnung und Auszahlung

Der Beleg für die erbrachten Leistungen ist durch die antragsstellende Person oder eine vertretende Person der Abteilung Alter und Pflege vorzulegen. Diese entschädigt die antragstellende Person mit einem Stundenansatz von maximal CHF 25.00. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgen über Bank- oder Postkonten, jeweils im folgenden Monat.

Meldepflicht

Verändern sich die Beitragsvoraussetzungen sind diese der Abteilung Alter und Pflege durch die für die Betreuung verantwortliche Person oder Organisation sofort zu melden.

Grundlage

Reglement über Entlastungsleistungen bei der Betreuung zu Hause vom 26.11.2018.